



Allgemeine Vertragsbedingungen der Enilive Deutschland GmbH für Bauarbeiten (08/25)

1. Einleitung

Gegenstand des Auftrages ist die Ausführung der Arbeiten und Bauwerke für die Enilive Deutschland GmbH (nachfolgend „Enilive“ genannt), welche in den Unterlagen der Ausschreibung und im Auftrag selbst beschrieben sind.

Art und Umfang derselben werden durch den Vertrag, die Zeichnungen und durch die übrigen Unterlagen, welche zum Auftrag gehören bestimmt.

Alle im Folgenden festgesetzten Bedingungen schließen die vom Partner gestellten Bedingungen aus, sind wesentlicher Bestandteil des Auftrages und sind rechtsgültig, soweit im Auftrag selbst nichts Abweichendes festgesetzt ist. Außerdem gelten die Vorschriften der VOB B und C. Es gelten die allgemein anerkannten Regeln der Technik. Es sind alle einschlägigen Normen, behördlichen Vorschriften und Richtlinien in der jeweils geltenden Fassung zu beachten, insbesondere DIN- und Euro-Normen, WHG, VbF, TrbF, Wärmeschutzverordnung (EnEV), Flachdachrichtlinien, Merkblätter für das jeweilige Gewerk. Dasselbe gilt für örtliche Vorschriften und Auflagen der jeweiligen Baugenehmigung.

Partner, der ein Angebot abgibt, hält sich an sein Angebot bis zum Ende der Ausschreibung gebunden. Die Bindung entfällt nur dann, wenn Enilive ausdrücklich darauf verzichtet. Partner, dem der Auftrag zugesprochen wird, ist nicht berechtigt, den Auftrag insgesamt einem Dritten zu übertragen oder von einem dritten Unternehmen ausführen zu lassen.

2. Angebote

Die Angebote müssen, sofern nicht ein anderer Modus von Enilive festgelegt ist, innerhalb der in dem Einladungsschreiben festgesetzten Zeit eintreffen, und zwar in einem doppelten Umschlag. Auf dem inneren Umschlag muss das Wort "Vertraulich" und die das Angebot betreffende Arbeit geschrieben stehen. Das Angebot ist für den jeweiligen Partner bis zum Abschluss des Vertrages wirksam.

In den von dem Partner angegebenen Preisen sind alle Kosten, die für die Ausführung der einzelnen Arbeiten entstehen, inbegriffen, einschließlich Strom und Wasserverbrauch. Benutzung der erforderlichen Geräte, Schalungen, Transportmittel, evtl. Rollbahnen sowie die Kosten für Abgrenzung und Einrichtung der Baustelle. Außerdem sind evtl. Unkosten für eine Wache an der Baustelle inbegriffen, was sich auch auf das Material, das Enilive an die Baustelle liefert oder dort lagert, erstreckt. Partner ist dafür verantwortlich, dass die von Enilive gelagerten oder montierten Materialien nicht beschädigt werden oder abhanden kommen.

Es obliegt dem Partner, das Grundstück vor Abgabe eines Angebotes zu besichtigen, um festzustellen, ob besondere Grundstücksverhältnisse vorliegen (z.B. Grundwasser, Fels, Rohrleitungen, Erdkabel, Drainagerohre usw.), die entsprechende Mehrleistungen erforderlich machen.

Partner hat innerhalb der festgesetzten Zeit die Unterlagen der Ausschreibung (besondere Vertragsbedingungen, Angebot, Zeichnungen) zurückzusenden, wobei jedes Blatt einzeln zur Anerkennung unterzeichnet werden muss.

Mit der Abgabe des Angebotes erklärt sich Partner mit den allgemeinen Vertragsbedingungen von Enilive einverstanden.

3. Ausführung der Arbeiten

Partner hat sich in jeder Hinsicht an das Projekt von Enilive zu halten. Jede Änderung, die sich während der Ausführung des Projektes notwendig erweist, muss umgehend, gegebenenfalls mit der entsprechenden Preisänderung, Enilive mitgeteilt werden

und kann erst dann ausgeführt werden, wenn eine schriftliche Bestätigung von Seiten Enilive vorliegt

Enilive behält sich das Recht vor, zu jeglichem Zeitpunkt am Projekt Änderungen vorzunehmen.

Partner verpflichtet sich durch die Unterschrift des Vertrages zu einer fachgerechten Ausführung der Arbeiten. Aussparungen müssen bei der Ausführung der Bauarbeiten beachtet werden. Die Herstellung der Aussparungen wird nicht extra vergütet. Alle Rohrleitungen werden unter Putz verlegt, bzw. unter Fliesen, wenn es nicht ausdrücklich anders vereinbart ist.

Für die Genauigkeit der Angaben über die Art und Zweckbestimmung des Betons, von dem ein Probewürfel angefertigt werden muss, haftet Partner.

4. Lieferung von Material und Geräten

Die Lieferung von Materialien und Geräten für die in Auftrag gegebenen Arbeiten ist im Preis inbegriffen, wenn diese nicht ausdrücklich davon ausgeschlossen ist. Enilive behält sich das Recht vor, gewisse Materialien und Geräte dem Partner gegen Bezahlung oder unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. In letztem Falle wird Partner dafür nur die Arbeiten entsprechend dem Angebot in Rechnung stellen. Partner hat die von Enilive gelieferten Materialien und Geräte unverzüglich zu überprüfen und eventuelle Beanstandungen schriftlich zu melden, andernfalls dieselben als gut und verwendbar betrachtet werden und die volle Verantwortung auf den Partner übergeht.

5. Art der Arbeitsvergabe

Die Arbeiten können pauschal oder nach Aufmaß vergeben werden, je nachdem, wie es im Einladungsschreiben und im Angebot festgelegt ist. Bei Pauschalvergabe sind die im Leistungsverzeichnis angeführten Mengen möglichst genau berechnet. Differenzen nach oben oder unten ändern nicht den Pauschalpreis.

Bei Vergabe nach Aufmaß wird nach den vereinbarten Einheitspreisen abgerechnet, wobei eine nur unwesentliche Abweichung vom vereinbarten Umfang dieser Arbeiten keinerlei Auswirkung auf die Einheitspreise hat.

6. Preisänderungen

Die Angebotspreise verstehen sich als Fixpreise. Von Enilive werden insbesondere keine Preiserhöhungen infolge Erhöhung der Material- und Lohnkosten anerkannt.

7. Abrechnung und Zahlung

Die nach Aufmaß ausgeführten Arbeiten werden unter Zugrundelegung der vereinbarten Einheitspreise nach gemeinsamem Aufmaß abgerechnet. Partner verpflichtet sich, Enilive jeweils rechtzeitig zu unterrichten, wenn die Arbeiten fertig gestellt sind und aufgemessen werden können, um dem Bauleiter von Enilive die Teilnahme an dem gemeinsamen Aufmaß zu ermöglichen.

Für die nach Aufmaß vergebenen Arbeiten hat Partner der Rechnung eine Aufstellung über die Massen beizulegen sowie die Berechnung der Massen und die entsprechenden Zeichnungen, aus denen alle Maße, die bereits gemeinsam aufgemessen und in Rechnung gestellt wurden, entnommen werden können.

Für die ausgeführten Arbeiten werden Abschlagszahlungen nach Baufortschritt entsprechend Einzelvereinbarungen geleistet, und zwar bis zu 90% des Gesamtauftragsbetrages. Die restlichen 10% des Gesamtauftragsbetrages, sowohl für Pauschalarbeiten als auch für Aufmaßarbeiten, werden nach erfolgter Abnahme ausbezahlt, soweit keine Beanstandungen erhoben werden. Die Schlussrechnung wird innerhalb von 2 Monaten nach Erhalt der



Rechnung ausgezahlt, soweit ihr leicht prüfbare Unterlagen beigelegt sind (VOB B §14/1), die mangelfreie Schlussabnahme erfolgt ist und soweit nicht einzelvertraglich ein Sicherheitseinbehalt vereinbart ist.

Forderungsabtretungen sind nicht gestattet.

Die Abrechnung muss in der von Enilive vorgesehenen Form erfolgen.

8. Tagelohnarbeiten

Die Verrichtung von Tagelohnarbeiten bei Ausführung von Bauten, bzw. Montagen ist ohne ausdrückliche schriftliche Vereinbarung mit Enilive untersagt.

Die Tagelohnzettel sind dem Bauleiter von Enilive unaufgefordert bei jedem Besuch an der Baustelle zur Abzeichnung vorzulegen. Sonst können Tagelohnarbeiten nicht anerkannt werden.

9. Termine und Vertragsstrafen

Die in Auftrag gegebenen Arbeiten müssen zu den vereinbarten Terminen fertig gestellt sein. Bei Überschreitung der Termine wird eine Konventionalstrafe verwirkt, wenn nicht im Vertrag etwas anderes geregelt ist. Diese kann bei Bezahlung der Rechnung in Abzug gebracht werden.

Bei Verzug wird als Konventionalstrafe vereinbart für jeden begonnenen Tag des Verzugs ein Betrag in Höhe von 0,2% der Schlussrechnungssumme, und zwar für jeden Einzelfall, höchstens jedoch 5% der Schlussrechnungssumme.

Wenn Fälle höherer Gewalt, staatliche Maßnahmen oder unverschuldetes Ausschusswerden wichtiger Materialteile die Arbeit verhindern oder verzögern, so verschiebt sich der Termin um die Dauer der Verhinderung. Dasselbe gilt, wenn nachträgliche schriftlich geäußerte Wünsche von Enilive eine Mehr- oder Nacharbeit erfordern, welche die Einhaltung des festgesetzten Termins unmöglich machen. Evtl. Regen- oder Frosttage müssen Enilive schriftlich mitgeteilt werden. Alle diese Fälle, die den normalen Fortgang der Arbeiten verhindern, sind spätestens 3 Tage nach ihrem Eintreten Enilive schriftlich mitzuteilen. Enilive behält sich vor, die Notwendigkeit und das Ausmaß der Terminverzögerung an Ort und Stelle nachzuprüfen. Wenn Partner die Arbeiten nicht schnell genug ausführt, um die vertraglichen Termine einzuhalten oder unbegründet die Arbeit unterbricht, wird Enilive den Zustand schriftlich beanstanden. Wenn Partner nicht innerhalb von 15 Tagen der schriftlichen Beanstandung Enilive Folge leistet oder schriftlich darlegt, dass Verzögerung bzw. Unterbrechung nicht von ihm verschuldet sind, ist Enilive berechtigt, den Vertrag zu lösen, die Arbeiten auf eigene Kosten durchführen zu lassen und den Partner mit den entsprechenden Kosten, eventuellen Vertragsstrafen und mit allen weiteren Kosten, welche bis zur Fertigstellung der Arbeiten entstehen, zu belasten.

10. Bauleitung (nur bei Bauleistungen)

Partner ist verpflichtet, einen verantwortlichen Bauleiter zu ernennen. Der Name des Bauleiters muss Enilive bei Beginn der Arbeiten unter Mitunterzeichnung des Bauleiters schriftlich mitgeteilt werden. Der Bauleiter muss an der Baustelle ein Bautagebuch führen, das auf Verlangen dem Bauleiter von Enilive vorzulegen ist.

Außerdem ist die Baustelle bei Arbeitsbeginn mit einem Polier zu besetzen, der ohne ausdrückliche Genehmigung seitens Enilive nicht ausgewechselt werden darf und bis zur Übergabe der fertigen Arbeiten an der Baustelle belassen werden muss.

11. Mitarbeiter des Partners

Sämtliche auf der Baustelle beschäftigten Angestellten und Arbeiter des Partners sind bezüglich der Aufrechterhaltung der Ordnung auf der Baustelle Anordnungen von Enilive unterworfen.

Für die Unterbringung der Angestellten und Arbeiter hat Partner selbst zu sorgen.

12. Geräte, Gerüste und Werkzeuge

Geräte, Gerüste und Werkzeuge werden vom Partner gestellt. Eine besondere Vergütung wird dafür nicht anerkannt. Sie sind frei Baustelle zu liefern. Der Transport zur und das Entladen auf der Baustelle sind Sache des Partners. Für die Standsicherheit, die Unterbringung und die Bewachung der Geräte, Gerüste und Werkzeuge hat Partner selbst zu sorgen. Enilive lehnt jede Haftung für deren Abhandenkommen oder Beschädigung ab, es sei denn, Enilive trifft Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

Während der Bauzeit und nach Beendigung der Arbeiten hat Partner unaufgefordert die Baustelle ordnungsgemäß aufzuräumen und alle durch die Arbeiten verursachten Verunreinigungen und Rückstände zu entsorgen.

13. Abfallentsorgung

Partner garantiert, dass alle im Rahmen von Umbau-, Abbruch- oder sonstigen Arbeiten anfallenden Abfälle gemäß den Vorgaben des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes ordnungsgemäß entsorgt werden. Dies gilt auch für die Entsorgung von Abfällen, bei denen Enilive Abfallerzeuger im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes ist. Die Entsorgung von Abfällen ist generell gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu dokumentieren und offenzulegen. Entsprechende Nachweise sind Enilive unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

Sofern Enilive einen Dritten (z.B. einen fachtechnischen Ingenieur, Geologen oder Bauleiter) mit der Steuerung und Überwachung der Abfallentsorgung beauftragt, hat Partner mit diesem kooperativ zusammenzuarbeiten und dessen Anweisungen zu befolgen.

14. Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Partner verpflichtet sich zur unbedingten Einhaltung der in Deutschland gültigen öffentlich-rechtlichen und berufsgenossenschaftlichen Bestimmungen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz.

Führt Partner Arbeiten aus, die zeitlich und örtlich mit Arbeiten anderer Unternehmen zusammenfallen, hat sich Partner zur Vermeidung jeglicher gegenseitigen Gefährdung mit den anderen Unternehmen in geeigneter Weise abzustimmen. Ist eine geeignete Abstimmung nicht möglich oder kann eine Gefährdung nicht abgestellt werden, muss Enilive unverzüglich informiert werden.

Ist von Enilive ein Koordinator zur Abstimmung von Arbeiten mit möglicher gegenseitiger Gefährdung (z.B. Koordinator nach § 3 der Baustellenverordnung vom 10.06.1998) benannt, garantiert Partner, die Anweisungen des Koordinators zu befolgen und kooperativ mit diesem zusammenzuarbeiten. Sofern für die Arbeiten ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt ist, sind die dort genannten Arbeitsschutzbestimmungen verbindlich. Partner ist verpflichtet, Arbeitsunfälle unverzüglich an Enilive zu melden, wenn sich diese während der beauftragten Arbeiten ereignen, und zwar ab einer Ausfallzeit von einem ganzen Tag.

Partner verpflichtet sich, Enilive von allen Schadensersatzansprüchen zu befreien, die gegen ihn aus Unfällen erhoben werden können, die Mitarbeiter des Partners auf der Baustelle erleiden, es sei denn, Enilive trifft Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

In jedem Fall sind die jeweiligen „Sicherheitsrichtlinien für Partner“ von Enilive zu beachten.

15. Umweltschutz

Partner garantiert, die öffentlich-rechtlichen Bestimmungen zum Umweltschutz (insbesondere das Wasserrecht und Immissionsschutzrecht) zu beachten und dafür Sorge zu tragen, dass im Rahmen der durchgeführten Arbeiten keine vermeidbare Beeinträchtigung der Umwelt erfolgt.

Im Rahmen der beauftragten Arbeiten verursachte Beeinträchtigungen der Umwelt (z.B. Austritt von wassergefährdenden Stoffen)

fen in Gewässer, den Boden oder die Kanalisation) sind Enilive unverzüglich zu melden.

16. Versicherung

Die ausreichende Haftpflichtversicherung wie auch die Versicherung der Baustoffe, Gerüste, Geräte, Werkzeuge und Baubaracken ist Sache des Partners. Partner wird Enilive auf dessen Verlangen die entsprechenden Policen vorlegen. Die Gebäudebrandversicherung der in Ausführung befindlichen Bauwerke erfolgt durch Enilive.

17. Gewährleistung

Partner leistet für das erstellte Werk volle Gewähr, und zwar auf die Dauer von 5 Jahren vom Tage der erfolgten Abnahme der Bauarbeiten angerechnet. Alle Schäden und Mängel sind unverzüglich nach Aufforderung von Enilive kostenlos frei Verwendungsstelle zu beseitigen. Partner muss die Werkzeugzeugnisse über die Eigenschaften (Festigkeit, Zusammensetzung usw.) des Stahlbetons und die Angaben, an welchem Gebäudeteil das jeweilige Material verwendet wurde, vorlegen und diese Zeugnisse auf Verlangen von Enilive durch die staatliche Materialprüfungsstelle oder durch eine ähnliche Stelle nachprüfen lassen.

18. Abnahme

Die Abnahme der Arbeiten erfolgt im Beisein des Partners durch den Bauleiter von Enilive. Ein positives Resultat der Abnahme enthebt den Partner nicht von seiner Haftung für ein mangelfreies Werk.

Eni behält sich das Recht vor, die Anlage vor erfolgter Abnahme in Betrieb zu nehmen. Die Inbetriebnahme der Anlage vor erfolgter Abnahme erfordert dennoch eine Abnahme und Partner haftet trotz einer solchen vorzeitigen Inbetriebnahme für ein mangelfreies Werk.

19. Verschiedenes

(1) In jedem Fall einer Änderung der Gesellschaftsform von Enilive oder der völligen oder teilweisen Übertragung seines Geschäftes auf eine andere Firma ist Enilive berechtigt, bestehende Verträge mit allen Rechten und Pflichten auf die neue bzw. andere Firma zu übertragen. Nichtkaufleuten wird bei einem Schuldnerwechsel ein Rücktrittsrecht eingeräumt, das nur innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe durch schriftliche Erklärung ausgeübt werden kann, wenn er nachweist, dass er durch den Schuldnerwechsel in seinen berechtigten Interessen beeinträchtigt wird.

(2) Enilive gegenüber bestehende Rechte und Forderungen des Partners können nur mit Zustimmung von Enilive an Dritte übertragen werden.

(3) Die etwaige rechtliche Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen berühren weder die Wirksamkeit der übrigen Teile der Vertragsbedingungen noch die Wirksamkeit von Verträgen, die aufgrund der Vertragsbedingungen zustande gekommen sind; die Parteien werden die unwirksame Bestimmung durch eine neue Bestimmung ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

(4) Alle Rechtsbeziehungen zum Partner unterstehen ausschließlich dem deutschen Recht, so wie es für Geschäfte zwischen Inländern im Inland gilt. Erfüllungsort für Zahlungen und ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich zwischen den Parteien ergebenden Streitigkeiten ist München, soweit der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB ist.

20. Verschwiegenheitsverpflichtung

Partner verpflichtet sich, Unterlagen, Zeichnungen, Verfahren, technische Kenntnisse und Erfahrungen sowie sonstige Tatsachen, insbesondere auch strategische Überlegungen von Enilive, die ihm im Rahmen der Zusammenarbeit bekannt werden, streng geheim zu halten und ausschließlich für die Zwecke dieses Rahmenvertra-

ges zu verwenden. Partner hat seine Beschäftigten – auch für die Zeit nach deren Ausscheiden – zur Geheimhaltung zu verpflichten. Mitarbeiter des Partners, die gegen das vorgenannte Vertraulichkeitsgebot verstoßen, dürfen auf Anforderung von Enilive nicht weiter zur Erfüllung der Verpflichtungen des Partners aus diesem Vertrag herangezogen werden.

Firmenspezifische Daten von Enilive (z.B. Pläne, Datenbankinformationen etc.) dürfen Dritten in keiner Weise zugänglich gemacht werden.

21. Schutz personenbezogener Daten

Die Parteien verpflichten sich, bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Ausführung und Erfüllung des Vertrags als Datenverantwortliche gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 („DSGVO“) und, soweit anwendbar, anderen geltenden Vorschriften, wie dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), zu handeln.

Der Partner wird hiermit gemäß Art. 13, 14 und 21 DSGVO darüber informiert, dass die zur Vertragsabwicklung erforderlichen Daten, wie z. B. Rechnungs- und Bestellabwicklung, von Enilive verarbeitet und gespeichert werden. Darüber hinaus wird der Partner darüber informiert, dass die Daten im Rahmen der Vertragsabwicklung auch an Auskunftsteilen und andere Dritte weitergegeben werden können. Weitere Informationen zum Datenschutz sind auf der Website von Enilive unter <https://www.eni.com/de-DE/geschaeftsaktivitaeten/enilive-deutschland-gmbh.html>.

Die mit der Datenverarbeitung befassten Personen sind zur Vertraulichkeit verpflichtet. Im Rahmen dieser Verpflichtung muss Partner auch auf die jeweiligen Folgen (Schadensersatzansprüche und strafrechtliche Konsequenzen) von Verstößen gegen die Vertraulichkeitsverpflichtungen hinweisen. Partner hat die Grundsätze der ordnungsgemäßen Datenverarbeitung, insbesondere die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Art. 32 DSGVO, einzuhalten und deren Einhaltung zu überwachen. Partner stellt sicher, dass die mit der Datenverarbeitung im Rahmen dieses Vertrags befassten Personen zur Einhaltung der Grundsätze des ordnungsgemäßen Datenschutzes verpflichtet sind, unabhängig davon, ob diese Personen Subunternehmer von Partner, Mitarbeiter von Partner oder anderweitig zur Erfüllung der Verpflichtungen von Partner verpflichtet sind.

22. Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltschutz, Einhaltung von HSE-Vorschriften

Partner hat davon Kenntnis, dass sich Enilive über die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen hinaus zur Verfolgung, Erreichung sowie zur Einhaltung von Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltschutzziele (Health Safety Environment, kurz: HSE) bekennt und sich selbst hierzu im Rahmen einer sog. HSE Policy verpflichtet hat. Die HSE Policy steht auf der Internetseite <https://www.eni.com/de-DE/geschaeftsaktivitaeten/enilive-deutschland-gmbh.html> zum Download bereit.

Partner ist im Rahmen des Vertrages verantwortlich, dass die jeweils einschlägigen Gesetze, Rechtsverordnungen, technischen Normen und beruflichen Verhaltensregeln zum Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltschutz, insbesondere zum technischen, medizinischen und sozialen Arbeitsschutz bzw. zur Arbeitssicherheit, insbesondere dem Mindestlohngesetz (MiLoG), die Unfallverhütungsvorschriften, alle Gewerbe- und Brandschutzbestimmungen, umweltrechtliche Normen, insbesondere immissions-, boden- und wasserschutzrechtliche, anlagen- und tätigkeitspezifische Normen, alle diesbezüglichen EU-Vorschriften (z.B. REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006), alle DIN-, ISO- bzw. EN-Vorschriften, die VDI-, VDE- und VDS-Bestimmungen, die Herstellerhinweise und alle Vorschriften der Berufsgenossenschaften,



jeweils in ihrer gültigen Fassung, (im Folgenden: HSE-Vorschriften) eingehalten werden und die Einhaltung der HSE-Vorschriften auch bei Angestellten, Mitarbeitern, Subunternehmern und sämtlichen Personen, derer sich Partner bedient, gewährleistet ist.

Liegen Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen HSE-Vorschriften im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages vor, steht es Enilive frei, Überprüfungen im Hinblick auf die Einhaltung der HSE-Vorschriften durch eigenes Personal oder hierfür beauftragte Dritte durchzuführen.

Verstößt Partner im Rahmen des Vertrages gegen HSE-Vorschriften, hat er dies unverzüglich zu unterlassen und zu einem Verhalten in Übereinstimmung mit den HSE -Vorschriften zurückzukehren. Ein Verstoß gegen die HSE-Vorschriften stellt regelmäßig einen schwerwiegenden Verstoß gegen den Vertrag dar und berechtigt Enilive zum Rücktritt bzw. zur fristlosen Kündigung des Vertrages, wenn ein Festhalten am Vertrag unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls unzumutbar ist.

Eine Unzumutbarkeit liegt insbesondere vor, wenn Partner in nicht unerheblichem Maße oder in nicht unerheblicher Weise gegen die HSE-Vorschriften verstoßen hat oder hiergegen verstößt, obwohl ihm der Verstoß bekannt ist bzw. er das Verhalten fortsetzt, nachdem ihm Enilive zur Anpassung seines Verhaltens an die HSE-Vorschriften eine angemessene Frist gesetzt hat und diese fruchtlos verstrichen ist.

23. Verantwortlichkeit von Gesellschaften für das Verhalten ihrer Mitarbeiter und Antikorrupktion

Partner erklärt, den Inhalt der folgenden Dokumente zur Kenntnis genommen zu haben: (a) den Eni Verhaltenskodex für Lieferanten, (b) die allgemeinen Transparenzstandards des Modells 231 gemäß dem italienischen Gesetzesdekret Nr. 231/2001 und der Compliance-Modelle und (c) die von Enilive angenommene Unternehmensrichtlinie MSG Antikorrupktion. Partner nimmt zur Kenntnis, dass die Dokumente unter (a), (b) und (c) auf der Webseite <https://www.eni.com/de-DE/geschaeftsaktivitaeten.html> verfügbar sind, und verpflichtet sich, die darin enthaltenen Grundsätze einzuhalten. In Bezug auf die Durchführung der unter diesen Vertrag fallenden Tätigkeiten verpflichtet sich Partner gegenüber Enilive zur Einhaltung der (A) Antikorrupsionsgesetze (d.h. (i) das italienische Gesetzesdekret Nr. 231/2001; (ii) den United States Foreign Corrupt Practices Act; (iii) den UK Bribery Act; (iv) andere Anti-Korruptionsgesetze, die für die Parteien weltweit gelten; (v) internationale Anti-Korruptionsverträge wie das OECD-Übereinkommen über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr und das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption), und (B) Gesetze zur Bekämpfung der Geldwäsche (d. h. die Gesetze zur Bekämpfung der Geldwäsche des Landes, in dem die Tätigkeiten im Rahmen dieses Vertrags durchgeführt werden und in dem der Partner ansässig oder registriert ist).

In Bezug auf die Ausführung der von diesem Vertrag erfassten Tätigkeiten erklärt und gewährleistet Partner ferner, dass er seinen Vorständen, Geschäftsführern, Angestellten und/oder Dritten, die in seinem Namen oder in seinem Interesse bei der Ausführung dieses Vertrages handeln (z.B. Berater, Agenten, Makler und gleichgestellte Personen), Vorschriften erlassen und umgesetzt hat, die darauf abzielen, die Begehung, auch nur den Versuch, der vom italienischen Gesetzesdekret Nr. 231/2001 sanktionierten Handlungen zu verhindern, und verpflichtet sich, während der gesamten Laufzeit des Vertrags für die vollständige Umsetzung dieser Bestimmungen zu sorgen.

In jedem Fall verpflichtet sich Partner, es zu unterlassen - und dafür zu sorgen, dass seine Vorstände, Geschäftsführer, Mitarbeiter und/oder Dritte, die in seinem Namen oder in seinem Interesse bei der Erfüllung dieses Vertrages handeln, es unterlassen, (A)

unter Verstoß gegen die Antikorrupsionsgesetze direkt oder indirekt wirtschaftliche Vorteile oder andere Zuwendungen anzubieten, zu versprechen, zu gewähren, zu zahlen oder jemanden zu ermächtigen, sie zu gewähren oder zu zahlen; (B) einem Amtsträger inoffizielle Zahlungen anzubieten, zu versprechen, zu gewähren, zu zahlen oder jemanden zu ermächtigen, diese anzubieten, zu versprechen, zu gewähren oder zu zahlen, die direkt oder indirekt zu dem Zweck geleistet werden, die Ausführung einer routinemäßigen und nichtermessensabhängigen Tätigkeit, die in jedem Fall im Rahmen seiner dienstlichen Pflichten geschuldet ist, zu beschleunigen, zu begünstigen und allgemein zu erleichtern (d.h. Erleichterungszahlungen); (C) die Annahme oder Genehmigung der direkten oder indirekten Annahme von wirtschaftlichen Vorteilen oder sonstigen Vorteilen oder die Aufforderung zur Annahme von wirtschaftlichen Vorteilen oder sonstigen Vorteilen unter Verstoß gegen die Antikorrupsionsgesetze; (D) der Erwerb, die Annahme, der Besitz, das Verbergen, die Verwendung, der Austausch oder die Übertragung von Geld, Gütern oder sonstigen Vorteilen in Kenntnis der Tatsache oder des Verdachts, dass diese aus rechtswidrigen Tätigkeiten stammen, oder die Durchführung sonstiger damit zusammenhängender Transaktionen in einer Weise, die die Feststellung ihrer rechtswidrigen Herkunft erschwert, verdeckt oder verschleiert.

Partner erklärt, dass er keinen Interessenkonflikt in Bezug auf die Ausführung dieses Vertrages hat, und verpflichtet sich, Enilive unverzüglich zu informieren, falls eine solche Situation während der Ausführung des Vertrages auftreten sollte. Als Interessenkonflikt im Sinne dieses Vertrages gilt jede Situation in Bezug auf den Partner oder eine Person in der Organisation von Partner (z. B. familiäre, verwandtschaftliche oder persönliche Beziehungen, persönliche oder finanzielle Rollen/Berufungen/Interessen, die in dritten Unternehmen oder bei Dritten gehalten werden), die die Fähigkeit (i) der Vorstände, Geschäftsführer und Mitarbeiter von Enilive und/oder (ii) jeder anderen Person oder Einrichtung, ob öffentlich oder privat, die an der Ausführung der Tätigkeiten im Rahmen dieses Vertrages beteiligt ist, ihre Funktionen oder Tätigkeiten unabhängig, unparteiisch und objektiv auszuführen, beeinträchtigen könnte.

In Bezug auf die Ausführung der unter diesen Vertrag fallenden Tätigkeiten gewährleistet Partner, dass alle Subunternehmer/Dritte, die er im Zusammenhang mit den unter diesen Vertrag fallenden Tätigkeiten einsetzen möchte, und die zuvor von Enilive genehmigt wurden: a) vom Partner einer angemessenen und verhältnismäßigen Due-Diligence-Prüfung unterzogen werden, um sein ethisches Profil und seinen Ruf sowie seine Fähigkeit zur Erbringung der geforderten Leistungen in Übereinstimmung mit seinen gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen, einschließlich der Bestimmungen dieser Klausel, zu überprüfen; und b) die Leistungen/Tätigkeiten ausschließlich auf der Grundlage eines schriftlichen Vertrags erbringen, der Bedingungen und Verpflichtungen vorsieht, die den in dieser Klausel genannten gleichwertig sind, insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung der Antikorrupsionsgesetze und der Gesetze zur Bekämpfung der Geldwäsche.

In Bezug auf die Durchführung der unter diesen Vertrag fallenden Tätigkeiten verpflichtet sich Partner: (i) alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag erhaltenen oder gezahlten Beträge genau und transparent in seinen Büchern zu erfassen; (ii) Enilive unverzüglich zu informieren, wenn die zuständigen Behörden Ermittlungen oder Verfahren wegen eines mutmaßlichen Verstoßes gegen die Antikorrupsionsgesetze, die Gesetze zur Bekämpfung der Geldwäsche und/oder das italienische Gesetzesdekret Nr. 231/2001 im Rahmen der unter diesen Vertrag fallenden Tätigkeiten einleiten, und sich zu verpflichten, alle künftigen Aktualisierungen in dieser



Angelegenheit zu übermitteln (mit Ausnahme dessen, was als unter die Ausnahme des Anwaltsprivilegs fallend betrachtet werden kann); (iii) Enilive zeitnah über alle Anfragen oder Forderungen im Zusammenhang mit unrechtmäßigen Geldzahlungen oder anderen Vorteilen zu informieren, die er im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrags erhalten haben; (iv) die Unterlagen in Bezug zu diesem Vertrag so lange aufzubewahren, wie dies in den geltenden Vorschriften vorgesehen ist.

Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Nichteinhaltung der Zusicherungen, Garantien und Verpflichtungen dieser Klausel durch Partner eine schwerwiegende Verletzung vertraglicher Pflichten darstellt und Enilive berechtigt, den Vertrag in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu kündigen, vorbehaltlich einer besonderen Erklärung, die dem Partner zugestellt wird. Im Falle des Vorliegens von Dokumenten einer zuständigen Behörde, einschließlich der Justiz, deren Vorhandensein sich auch aus den Medien ergeben kann, und aus denen sich der begründete Verdacht eines Verstoßes gegen diese Vertragsklausel ergibt, ist Enilive zudem befugt, bis zum Abschluss behördlicher Ermittlungen, Vorliegen eines behördlichen Ermittlungsergebnisses bzw. einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung die Durchführung dieses Vertrages auszusetzen. Der Partner ist im Falle einer schuldhaften Verletzung dieser Vertragsklausel verpflichtet, Enilive jeden entgangenen Gewinn, Schaden, auch in Form einer Rufschädigung, Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten der Rechtsverfolgung- und Rechtsverteidigung, zu ersetzen, und Enilive von daraus resultierenden Ansprüchen Dritter freizustellen.

24. Schutz der Menschenrechte

Die Parteien erklären, dass sie die Grundsätze anerkennen und unterstützen, die in den geltenden nationalen und internationalen Rechtsvorschriften und Instrumenten, Leitlinien und bewährten Praktiken zur Verhütung von Menschenrechtsverletzungen enthalten sind, einschließlich der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und der Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit (im Folgenden "Menschenrechte").

Im Hinblick auf die Durchführung der unter diesen Vertrag fallenden Tätigkeiten verpflichtet sich Partner: a) zur Kenntnis zu nehmen, dass Enilive eine Reihe von Instrumenten zur Achtung der Menschenrechte verabschiedet hat, darunter die Policy "Respekt für Menschenrechte in Eni" und die Policy "Zero Tolerance gegenüber Gewalt und Belästigung am Arbeitsplatz", die unter <https://www.eni.com/de-DE/geschaeftsaktivitaeten.html> abrufbar sind, und verpflichtet sich, nach Grundsätzen zu handeln, die mit den in diesen Dokumenten zum Ausdruck gebrachten übereinstimmen; b) im Einklang mit den Menschenrechten zu handeln und deren Einhaltung auch durch seine Vorstände, Geschäftsführer, Mitarbeiter und Dritte, einschließlich Subunternehmer, die im Interesse oder im Namen des Partners bei der Erfüllung des Vertrags handeln, sicherzustellen. Im Falle von Konflikten zwischen anwendbaren nationalen Gesetzen und den Bestimmungen der internationalen Menschenrechtsnormen verpflichtet sich Partner, alle möglichen Maßnahmen zu ergreifen, um eine Verletzung der letzteren zu vermeiden; c) im Fall des Einsatzes von Arbeitskräften die geltenden gesetzlichen Bestimmungen, bewährten Praktiken, Richtlinien und Vorschriften in Bezug auf die Arbeitsbedingungen (Löhne und Gehälter, Arbeitszeiten, Feiertage, Ruhezeiten, Urlaub, Schutz von Minderjährigen, Überwachungsmethoden und etwaige Unterbringungsmöglichkeiten für Personal, das im Zusammenhang mit der Erbringung der vertraglichen Leistungen beschäftigt wird) zu beachten und deren Einhaltung auch durch seine Geschäftsführer, Mitarbeiter und Dritte,

einschließlich Subunternehmer, die im Interesse oder im Auftrag des Partners bei der Erfüllung des Vertrags handeln, sicherzustellen, sowie die nationalen und internationalen Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Menschen schmuggel und Menschenhandel und die Vorschriften über die Einwanderung und die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts von Drittstaatsangehörigen. Enilive behält sich das Recht vor, Kontrollen und Audits durchzuführen, wenn sie Kenntnis von Indizien erhält, aus denen sie vernünftigerweise auf einen Verstoß gegen die in diesem Punkt enthaltenen Bestimmungen schließen kann. Zu diesem Zweck erklärt sich Partner bereit, Enilive alle Informationen im Zusammenhang mit der Ausführung des Vertrags in der von den Parteien vereinbarten Weise zur Verfügung zu stellen; d) Enilive unverzüglich über vermutete oder festgestellte Menschenrechtsverletzungen, von denen er Kenntnis erlangt, zu informieren und sich in jedem Fall für etwaige Überprüfungen durch Enilive zur Verfügung zu stellen.

Die Parteien vereinbaren, dass im Falle einer Nichterfüllung der in dieser Klausel genannten Erklärungen, Gewährleistungen und Verpflichtungen durch Partner, die auf beliebigem Wege, einschließlich Kommunikationsmitteln und förmlicher gerichtlicher Akte, erlangt werden, Enilive den Vertrag vorübergehend aussetzen und die säumige Partei schriftlich auffordern kann, diese Verpflichtungen innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt einer solchen Aufforderung zu erfüllen, wenn die begründete Erwartung besteht, dass die Nichterfüllung innerhalb dieser Frist behoben werden kann. Nach erfolglosem Ablauf dieser Frist oder wenn keine begründete Aussicht auf Abhilfe besteht, ist Enilive berechtigt, den Vertrag nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu kündigen, vorbehaltlich einer an Partner zu übermittelnden besonderen Erklärung. In jedem Fall stellt Partner Enilive von allen Verlusten oder Schäden frei, die Enilive erleidet, sowie von allen Klagen Dritter, die sich aus der - auch teilweisen - Nichteinhaltung der in dieser Klausel genannten Erklärungen, Gewährleistungen und Verpflichtungen ergeben oder daraus resultieren.